

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung des
Zentrums für Anthropologie und Gender Studies (ZAG)
der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg**

Auf der Grundlage des Beschlusses des Senats der Albert-Ludwigs-Universität vom 7. Juli 1999 hat der Verwaltungsrat der Universität Freiburg am 26. Juli 1999 die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung beschlossen (§ 28 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 UG).

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat mit Erlaß vom 27. September 1999 (AZ.: 516.1/17) zugestimmt.

§ 1 Rechtsform und Aufgabe

- (1) Das Zentrum für Anthropologie und Gender Studies ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg gemäß § 28 Abs. 1 S. 3 und 4 UG.
- (2) Das Zentrum dient fakultätsübergreifend *) und interdisziplinär der Forschung, Lehre und dem Studium im Bereich der Anthropologie und der Gender Studies. Im Rahmen der Studien- und Prüfungsordnungen (vgl. § 9) organisiert und koordiniert das Zentrum Lehre und Forschung im Bereich von Anthropologie und Gender Studies.

*) Aufgrund des Beschlusses des Senats vom 07.07.1999 sind derzeit folgende Fakultäten beteiligt:

Theologische Fakultät, Rechtswissenschaftliche Fakultät, Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät, Medizinische Fakultät, Philosophische Fakultäten I, II, III und IV, Fakultät für Biologie, Geowissenschaftliche Fakultät, Forstwissenschaftliche Fakultät, Institut für Informatik und Gesellschaft

- (3) Dienstaufsicht über das Zentrum hat das Rektorat.

§ 2 Wissenschaftliche Mitglieder

- (1) Dem Zentrum können die Arbeitsbereiche solcher Professoren, Professorinnen, Hochschul- und Privatdozenten und -dozentinnen, Angehörige des wissenschaftlichen Dienstes zugeordnet werden, die
 - a) hauptberuflich an der Universität Freiburg tätig sind und
 - b) durch Forschung und Lehre im Bereich der Anthropologie und/oder der Gender Studies hervorgetreten sind und

- c) bereit und in der Lage sind, in den vom Zentrum koordinierten bzw. durchzuführenden Studiengängen durch eigene Lehrveranstaltungen mitzuwirken und/oder an der interdisziplinären Forschung im Bereich der Anthropologie und/oder der Gender Studies teilzunehmen.
- (2) Auch Lehrende und Forschende, die die unter 1 (a) genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, können, wenn sie (a) an der Lehre in den Studiengängen oder (b) an Drittmittelprojekten im Bereich von Anthropologie und/oder Gender Studies mitwirken, wissenschaftliche Mitglieder des Zentrums für Anthropologie und Gender Studies werden.
 - (3) Über die Zuordnung entscheidet auf Antrag des Vorstands das Rektorat.
 - (4) Lehrende und Forschende, deren Arbeitsbereich in dieser Weise dem Zentrum zugeordnet worden ist, sind dessen wissenschaftliche Mitglieder.

§ 3 Assoziierte Mitglieder

Andere Mitglieder der Universität oder außenstehende Persönlichkeiten, die wegen ihrer Forschung und Lehre im Bereich von Anthropologie und/oder Gender Studies oder auf andere Weise die Erfüllung der Aufgaben des Zentrums zu fördern vermögen, können vom Vorstand des Zentrums zu assoziierten Mitgliedern bestellt werden.

§ 4 Ehrenmitglieder

Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise um die Forschung und Lehre im Bereich von Anthropologie und Gender Studies verdient gemacht haben, können vom Rektor auf Vorschlag des Vorstands im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Zentrums besteht aus zwei wissenschaftlichen Mitgliedern mit Professoren- oder Privatdozentenstatus, die auf Vorschlag der Mitgliederversammlung vom Rektorat auf zwei Jahre bestellt werden. Dabei soll ein Mitglied die Anthropologie, das andere die Gender Studies repräsentieren. Eine erneute Bestellung ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wird für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin bzw. ein Nachfolger bestellt.
- (2) Der Vorstand
 - a) ist für die Führung der Geschäfte verantwortlich und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ der Universität oder des Zentrums zugewiesen sind oder der selbstverantwortlichen Entscheidung der Mitglieder in Forschung und Lehre unterliegen.

- b) koordiniert die im Rahmen des Zentrums durchzuführenden interdisziplinären Forschungsvorhaben und stellt sie in einen Finanzierungsplan ein. Ihm obliegt im Rahmen der Studien- und Prüfungsordnungen die Organisation der Lehre in den Studiengängen der Anthropologie und der Gender Studies.
- c) vertritt das Zentrum im Rahmen seiner/ihrer Zuständigkeit innerhalb der Universität und nach außen.
- d) beruft die Mitgliederversammlung sowie die erweiterte Mitgliederversammlung ein.
- e) unterrichtet die Organe des Zentrums und das Rektorat über die Geschäftsführung sowie über alle wesentlichen, das Zentrum betreffenden Angelegenheiten.
- f) kommt mindestens alle drei Monate zu einer Vorstandssitzung zusammen.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die wissenschaftlichen Mitglieder des Zentrums bilden die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung berät den Vorstand. Sie erörtert dessen Bericht und kann ihm allgemeine Grundsätze für die Arbeit des Zentrums empfehlen. Sie führt einen Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern herbei und regt interdisziplinäre Forschungsvorhaben an.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen. Ein Viertel der Mitglieder kann die Einberufung verlangen. Für das Verfahren der Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften der §§ 110-117 UG.
- (4) Beschlüsse über die Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des ZAG bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, mindestens jedoch von drei Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder. Eine schriftliche Abstimmung ist möglich.

§ 7 Erweiterte Mitgliederversammlung

- (1) Die assoziierten Mitglieder bilden zusammen mit den wissenschaftlichen Mitgliedern die erweiterte Mitgliederversammlung.
- (2) Die erweiterte Mitgliederversammlung erörtert den Bereich des Vorstands, gibt den assoziierten Mitgliedern Gelegenheit, ihre Kenntnisse und Erfahrungen in die Arbeit des Zentrums einzubringen und kann dem Vorstand Vorschläge oder Anregungen unterbreiten.
- (3) Die erweiterte Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Ein Viertel der Teilnahmeberechtigten kann die Einberufung verlangen.

§ 8 Gemeinsame Kommission für Anthropologie und Gender Studies

- (1) Die aus den beteiligten Fächern gemäß § 26 UG gebildete Gemeinsame Kommission für Anthropologie und Gender Studies schlägt für die Studiengänge des Zentrums zur Beschlußfassung durch die zuständigen Gremien (Fakultätsrat und Gemeinsamer Ausschuß der Philosophischen Fakultäten) die Studienpläne sowie die Studien- und Prüfungsordnungen vor.
- (2) Die Gemeinsame Kommission für Anthropologie und Gender Studies wird vom Senat auf zwei Jahre gewählt. Sie soll aus je einer Professorin bzw. einem Professor jeder beteiligten Fakultät und des Instituts für Informatik und Gesellschaft bestehen, wofür deren Fakultätsrat bzw. das Institut für Informatik und Gesellschaft ein Vorschlagsrecht besitzt, sowie aus drei Personen aus dem wissenschaftlichen Dienst und drei Studierenden. Aus den professoralen Mitgliedern der Kommission bestimmt der Senat die den Vorsitz führende Person.
- (3) Die Gemeinsame Kommission kann bei Bedarf Arbeitsgruppen bilden, die mit Aufgaben beauftragt werden, die jeweils nur die Anthropologie oder nur die Gender Studies betreffen. Diese Arbeitsgruppen werden aus Mitgliedern des Zentrums für Anthropologie und Gender Studies gebildet.

§ 10 Ausstattung und Verwaltungsaufgaben

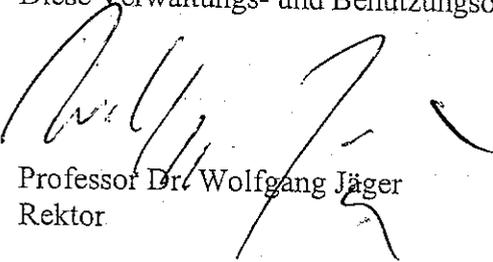
- (1) Die zentrale Universitätsverwaltung erledigt für das Zentrum diejenigen Verwaltungsaufgaben, die mit dem Abschluß von Verträgen, der Annahme von Zuwendungen Dritter sowie mit beamten- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen in persönlichen Angelegenheiten zusammenhängen, soweit die Aufgaben nicht auf das Zentrum übertragen sind. Die Aufgabenverteilung im Rahmen der Bewirtschaftungsbefugnisse bleibt unberührt.

§ 11 Benutzung der Einrichtungen des Zentrums

- (1) Die gemeinsamen Einrichtungen des Zentrums stehen allen wissenschaftlichen und assoziierten Mitgliedern im Rahmen ihrer Dienstaufgaben zur Verfügung.
- (2) Mitglieder der Universität und andere Personen können zur Benutzung zugelassen werden, soweit die Kapazitäten dies zulassen.
- (3) Der Vorstand kann Einzelheiten der Benutzung regeln.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.


Professor Dr. Wolfgang Jäger
Rektor